

Artenschutzrechtliche Betrachtung Anhang A3

Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten

Tabelle zur Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten

Für die nachfolgend aufgeführten und im Wirkraum nachgewiesenen Arten sind die Verbotstatbestände letztlich nicht zutreffend, da unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausgeschlossen werden kann (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Zudem kann aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden, soweit keine größere Anzahl Individuen/ Brutpaare betroffen sind.

Deutscher Name	Wissen. Name	Vorkommen p=potenziell n=nachgewiesen	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG § = besonders geschützt §§ = streng geschützt	Status BV Brutvogel	Brutpaarbestand in Hessen	Potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.... BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit (Art/ Umfang/ ggf. Konflikt-Nr.)	Hinweise auf lan- despflegerische Vermeidungs-/ Kompensations- Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung (Maßn.-Nr. im LBP)
						...1 ¹	...2	...3 ²		
Amsel	<i>Turdus merula</i>	p	§	BV	>10.000	X		X	Als Freibrüter in Gehölzen ist bezüglich dieser Art, im Zusammenhang mit Bauarbeiten, die Tötung einzelner Entwicklungsstadien sowie die Beschädigung bzw. die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Beseitigung von Gehölzen möglich. Aufgrund der Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit dieser Art kann jedoch davon ausgegangen werden, dass adäquate Bereiche in der näheren und weiteren Umgebung problemlos besiedelt werden können und somit die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt bleibt. Relevante Störungen sind nicht zu erwarten, da es sich zum einen nicht um eine störungssensible Art handelt und zum anderen aufgrund ihres günstigen EHZ keine Beeinträchtigungen der lokalen Population zu erwarten sind.	Vermeidung der Beeinträchtigung gehölbewohnender Arten (V3)

Tabelle zur Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten

Für die nachfolgend aufgeführten und im Wirkraum nachgewiesenen Arten sind die Verbotstatbestände letztlich nicht zutreffend, da unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausgeschlossen werden kann (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Zudem kann aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden, soweit keine größere Anzahl Individuen/ Brutpaare betroffen sind.

Deutscher Name	Wissen. Name	Vorkommen p=potenziell n=nachgewiesen	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG § = besonders geschützt §§ = streng geschützt	Status BV Brutvogel	Brutpaarbestand in Hessen	Potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.... BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit (Art/ Umfang/ ggf. Konflikt-Nr.)	Hinweise auf lan- despflegerische Vermeidungs-/ Kompensations- Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung (Maßn.-Nr. im LBP)
						...1 ¹	...2	...3 ²		
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	p	§	BV	>10.000	X		X	Als Halbhöhlen bzw. Nischenbrüter ist bei dieser Art im Zusammenhang mit Bauarbeiten die Tötung einzelner Entwicklungsstadien sowie die Beschädigung bzw. die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor allem durch die Beseitigung von Nistgelegenheiten wie Baumstümpfen in Gewässernähe möglich. Ansonsten siehe Amsel.	Vermeidung der Beeinträchtigung höhlenbrütender und baumbewohnender Arten (V2) Ansonsten siehe Amsel
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	p	§	BV	>10.000	X		X	Als Höhlen- bzw. Halbhöhlenbrüter ist bei dieser Art im Zusammenhang mit Bauarbeiten die Tötung einzelner Entwicklungsstadien sowie die Beschädigung bzw. die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor allem durch die Beseitigung von Gehölzen möglich. Ansonsten siehe Amsel.	Vermeidung der Beeinträchtigung höhlenbrütender und baumbewohnender Arten (V2) Ansonsten siehe Amsel
Blässhuhn										

Tabelle zur Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten

Für die nachfolgend aufgeführten und im Wirkraum nachgewiesenen Arten sind die Verbotstatbestände letztlich nicht zutreffend, da unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausgeschlossen werden kann (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Zudem kann aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden, soweit keine größere Anzahl Individuen/ Brutpaare betroffen sind.

Deutscher Name	Wissen. Name	Vorkommen p=potenziell n=nachgewiesen	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG § = besonders geschützt §§ = streng geschützt	Status BV Brutvogel	Brutpaarbestand in Hessen	Potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.... BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit (Art/ Umfang/ ggf. Konflikt-Nr.)	Hinweise auf lan- despflegerische Vermeidungs-/ Kompensations- Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung (Maßn.-Nr. im LBP)
						...1 ¹	...2	...3 ²		
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	p	§	BV	>10.000	X		X	Siehe Amsel	Siehe Amsel
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	p	§	BV	>10.000	X		X	Siehe Blaumeise	Siehe Blaumeise
Dorn-grasmücke	<i>Sylvia communis</i>	n	§	BV	>10.000	X		X	Siehe Amsel	Siehe Amsel
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	p	§	BV	>10.000	X		X	Siehe Amsel	Siehe Amsel
Elster	<i>Pica pica</i>	p	§	BV	>10.000	X		X	Siehe Amsel	Siehe Amsel
Garten- baumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	p	§	BV	>10.000	X		X	Siehe Blaumeise	Siehe Blaumeise
Garten- grasmücke	<i>Sylvia borin</i>	p	§	BV	>10.000	X		X	Als Bodenbrüter ist bei dieser Art im Zusammenhang mit Bauarbeiten im Rahmen des Vorhabens die Tötung einzelner Entwicklungsstadien sowie die Beschädigung bzw. die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor allem durch die Beseitigung von Vegetation im Bereich von Gehölzen möglich. Ansonsten siehe Amsel.	Vermeidung der Beeinträchtigung von bodenbrütenden Arten (V4) Ansonsten siehe Amsel

Tabelle zur Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten

Für die nachfolgend aufgeführten und im Wirkraum nachgewiesenen Arten sind die Verbotstatbestände letztlich nicht zutreffend, da unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausgeschlossen werden kann (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Zudem kann aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden, soweit keine größere Anzahl Individuen/ Brutpaare betroffen sind.

Deutscher Name	Wissen. Name	Vorkommen p=potenziell n=nachgewiesen	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG § = besonders geschützt §§ = streng geschützt	Status BV Brutvogel	Brutpaarbestand in Hessen	Potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.... BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit (Art/ Umfang/ ggf. Konflikt-Nr.)	Hinweise auf lan- despflegerische Vermeidungs-/ Kompensations- Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung (Maßn.-Nr. im LBP)
						...1 ¹	...2	...3 ²		
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	p	§	BV	> 10.000	X		X	Siehe Amsel	Siehe Amsel
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	p	§	BV	> 10.000	X		X	Siehe Blaumeise	Siehe Blaumeise
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	p	§	BV	> 10.000	X		X	Siehe Blaumeise	Siehe Blaumeise
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	p	§	BV	> 10.000	X		X	Siehe Amsel	Siehe Amsel
Höckerschwan *	<i>Cygnus olor</i>	p	§	BV	300-400				-	-
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	p	§	BV	>10.000	X		X	Siehe Blaumeise	Siehe Blaumeise
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	p	§	BV	>10.000	X		X	Siehe Blaumeise	Siehe Blaumeise
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	p	§	BV	> 10.000	X		X	Siehe Amsel	Siehe Amsel
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	n	§	BV	5.000-10.000	X		X	Siehe Amsel	Siehe Amsel
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	p	§	BV	> 10.000	X		X	Siehe Amsel	Siehe Amsel
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	p	§	BV	2.500-3.500	X		X	Siehe Amsel	Siehe Amsel
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	p	§	BV	>10.000	X		X	Siehe Gartengrasmücke	Siehe Gartengrasmücke

Tabelle zur Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten

Für die nachfolgend aufgeführten und im Wirkraum nachgewiesenen Arten sind die Verbotstatbestände letztlich nicht zutreffend, da unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausgeschlossen werden kann (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Zudem kann aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden, soweit keine größere Anzahl Individuen/ Brutpaare betroffen sind.

Deutscher Name	Wissen. Name	Vorkommen p=potenziell n=nachgewiesen	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG § = besonders geschützt §§ = streng geschützt	Status BV Brutvogel	Brutpaarbestand in Hessen	Potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.... BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit (Art/ Umfang/ ggf. Konflikt-Nr.)	Hinweise auf lan- despflegerische Vermeidungs-/ Kompensations- Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung (Maßn.-Nr. im LBP)
						...1 ¹	...2	...3 ²		
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	n	§	BV	>10.000	x		x	Siehe Amsel	Siehe Amsel
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	n	§	BV	8.000-12.000	x		x	Siehe Gartengrasmücke	Siehe Gartengrasmücke
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	p	§	BV	5.000-8.000	X		X	Siehe Amsel	Siehe Amsel
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	p	§	BV	> 10.000	X		X	Siehe Amsel	Siehe Amsel
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	n	§	BV	>10.000	X		X	Als Freibrüter in der Krautschicht ist bei dieser Art im Zusammenhang mit Bauarbeiten im Rahmen des Vorhabens die Tötung einzelner Entwicklungsstadien sowie die Beschädigung bzw. die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor allem durch die Baufeldfreimachung im Waldlichtungen sowie im Offenland möglich. Ansonsten siehe Amsel.	Siehe Amsel
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	p	§	BV	>10.000	X		X	Siehe Blaumeise	Siehe Blaumeise
Tannenmeise	<i>Periparus ater</i>	p	§	BV	>10.000	X		X	Siehe Blaumeise	Siehe Blaumeise

Tabelle zur Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten

Für die nachfolgend aufgeführten und im Wirkraum nachgewiesenen Arten sind die Verbotstatbestände letztlich nicht zutreffend, da unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausgeschlossen werden kann (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Zudem kann aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden, soweit keine größere Anzahl Individuen/ Brutpaare betroffen sind.

Deutscher Name	Wissen. Name	Vorkommen p=potenziell n=nachgewiesen	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG § = besonders geschützt §§ = streng geschützt	Status BV Brutvogel	Brutpaarbestand in Hessen	Potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.... BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit (Art/ Umfang/ ggf. Konflikt-Nr.)	Hinweise auf lan- despflegerische Vermeidungs-/ Kompensations- Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung (Maßn.-Nr. im LBP)
						...1 ¹	...2	...3 ²		
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	p	§	BV	>10.000	X		X	Siehe Amsel	Siehe Amsel
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	p	§	BV	>10.000	X		X	Siehe Amsel	Siehe Amsel
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	p	§	BV	>10.000	X		X	Siehe Gartengrasmücke	Siehe Gartengrasmücke

¹ Verbotstatbestand im Regelfall nicht von Relevanz, da durch Bauzeitenregelung etc. eine Vermeidung möglich ist.

² Verbotstatbestand trifft nur für regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten zu.

* Nahrungsgast